

Kauf fupift das in Ausführung des Art. 52  
des Statuts vom 16. September 1807 gefertigten festzusetzenden  
Bauplanes der Schallackni I und II sowie  
der Schallackni in Mülhausen  
vom 18. Juni 1903.

Kauf fupift der Ausführung über das in Gemüthsart  
der königlichen Verordnung vom 23. August 1835 vom 6.  
bis 19. Juli 1903 ... hatgeforderte Unterstufungswortf.  
von, das Bauplanes des Gemeinderats zu Mülhausen vom  
28. Juli 1903 ... , das Statut des Gemeinderats  
von Walloch zu Colmar vom 3. August 1903.

Kauf fupift der Statuten vom 16. September 1807 und  
3. Mai 1841 sowie der Gemeinderatsordnung vom 6. Juni  
1895 befolgt ist:

Artikel 1.

Der Bauplan des Gemeinderats zu Mülhausen, be-  
treffend die Festsetzung der Bauplanlinie  
der Schallackni I und II, sowie der Schallackni

gemüß dem mit Zugförderungswortf. versehenen  
und genehmigten Bauplan beizusetzen Bauplan  
vom 18. Juni 1903, auf welchem diese Linie in roter  
Farbe eingetragen, nicht ferner genehmigt.

Artikel 2.

Gemüßlich der Unterstufungswortf. wird fupiftlich  
das Statut wegen Baufälligkeit derjenigen Gebäuden,  
welche die so festgestellten Bauplan überplanen, fupiftlich

das in den östlichen Berg fallenden oder den anliegenden  
den Eigentümern zufallenden Gelände sein hinsichtlich  
der von der einen oder anderen Seite für die Abtren-  
nung dieses Gelände zu zahlenden Entschädigung ist in  
Ordnung nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen  
zu verfahren.

Artikel 3.

Der Bürgermeister in Mühlhausen wird mit der  
Bekanntmachung und Einführung dieses Gesetzes  
beauftragt.

Coburg, den 6. August 1903.

Der Bezirkspräsident.

Der Amtmann.

no 7078.

1. L. S. / zug. Sommer.

Für die Richtigkeit.  
Der Bürgermeister.